

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.03.2018

### **Durchforstungsplanung 2018 zur Pflege des städtischen Waldes im Stadtbezirk Chorweiler**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 14.12.2017 ergaben sich Zusatzfragen zu der von der städtischen Forstverwaltung (671-2) eingereichten Durchforstungsplanung 2018 zur Pflege des städtischen Waldes im Stadtbezirk Chorweiler (Vorlage-Nr.: 3748/2017).

Bezirksvertreter Herr Stuhlweißenburg weist daraufhin, dass es eine Verkehrssicherungspflicht der Stadt gibt, die auch für nicht durchgeforstete Flächen und Wege wie z.B. den Erdweg im Worringer Bruch gilt.

Bezirksvertreter Herr Kleinjans wünscht einen Plan aus dem hervorgeht in welchem Abstand welche Flächen durchforstet werden, zudem welcher Rhythmus grundsätzlich für Durchforstungen gilt und ob dieser Rhythmus unterschiedlich ist bei den verschiedenen Flächen.

### Antwort

Grundsätzlich besteht eine Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köln für alle Ihre Waldflächen.

Am angesprochenen Erdweg in Worringen gibt es allerdings auch Waldflächen in Privatbesitz, für die die jeweiligen Eigentümer verkehrssicherungspflichtig sind.

Die in der Forsteinrichtung der Stadt Köln enthaltenen Waldflächen werden in der Regel in Abständen von 5 bis 10 Jahren durchforstet.

Allerdings werden ein Teil der Waldflächen, vor allem in den Naturschutzgebieten zur Förderung der Biodiversität nicht mehr bewirtschaftet (ein Konzept hierzu befindet sich zur Zeit in der Erstellung).

Unabhängig davon kann es in allen Waldflächen auch außerhalb dieser Zeiträume zur Fällung von Einzelbäumen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kommen.

Herr Michael Hundt ist langjähriger Leiter des Forstbetriebsbezirk linksrheinischer Wald und steht für Fragen zu seinem Revier gerne zur Verfügung.